



# - Service

## Arztbesuche während der Unterrichts-/Arbeitszeit

### Grundsatz:

Arbeitsbefreiungen nach § 29 Absatz 1 Buchstabe f *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder* bzw. Sonderurlaub gemäß § 12 Absatz 1 *Sonderurlaubsverordnung* zwecks Arztbesuch haben keine Vor- oder Nacharbeit von Unterricht zur Folge (also: bezahlte Freistellung für Beschäftigte bzw. Beamte)

### Im Detail zu beachten:

- ✚ ärztliche Behandlung muss zwingend während der Arbeitszeit notwendig sein (also: Ausnahmetatbestand)
- ✚ Lehrkraft muss sich um Untersuchungs-/Behandlungsmöglichkeiten außerhalb der Unterrichtszeit bemühen (also: persönliche Mitwirkung)
- ✚ sofern zumutbar, müssen vor und/oder nach dem ärztlichen Termin die dort liegenden Arbeitsverpflichtungen geleistet bzw. weitergeführt werden (also: enger Betrachtungszeitraum)

### Ergänzende Anmerkungen:

- zur bezahlten Freistellung gehören auch die erforderlichen Wegezeiten
- Obiges gilt auch für ärztlich verordnete Massagen im Rahmen einer Heilbehandlung sowie für ambulant durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen